



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 27/2026

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 22.05.2026



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen

Wat anners

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen Nr. 72/2025
vom 28.10.2025 und 20/2026 vom 20.04.2026 zum Schutz gegen die Hochpathogene
Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) - Anordnung der Aufstallung für alle
Geflügelhaltungen in avifaunistischen Risikogebieten und für Haltungen mit mehr als
49 Stück Geflügel im übrigen Kreisgebiet und das kreisweite Verbot der Durchführung
von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel**

Die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen Nr. 72/2025 vom 28.10.2025 und 20/2026 vom 20.04.2026 über die Anordnung der Aufstallung für alle Geflügelhaltungen in avifaunistischen Risikogebieten und für Haltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel im übrigen Kreisgebiet und das kreisweite Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.05.2026 in Kraft.

Begründung:

Gemäß Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429¹ und i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung² und § 4 Absatz 2 ViehverkV³ ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist erfolgt. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass seit 05.05.2026 keine mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus infizierten Wildvögel mehr aufgefunden wurden. Außerdem ist der diesjährige Vogelzug im Frühling mittlerweile weitestgehend abgeschlossen. Dadurch ist das Risiko, dass Wildvögel das hochpathogene aviäre Influenzavirus in Hausgeflügelbestände eintragen, gesunken. Auch im gesamten Land Schleswig-Holstein ist die Zahl der positiv auf Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel stark zurückgegangen.

Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel in den ausgewiesenen avifaunistischen Gebieten per Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügungen zu beenden.

Das Risiko der Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza in der Wasservogelpopulationen wird aktuell als moderat eingestuft.

Auch das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird derzeit gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 08.05.2026 als moderat eingestuft. Nähere Angaben sind nachzulesen unter:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00070945/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAI_H5_2026-05-08.pdf

Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände weiterhin erforderlich.

Somit ist der nachfolgende Hinweis auch weiterhin zu beachten.

Hinweis:

Allgemeinverfügung zur Biosicherheit

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2024 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln weiterhin in Kraft ist.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist nachzulesen unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allgverfuegung_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Öffentliche Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 22.05.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



Heide, 22.05.2026

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Im Auftrag
Andrea Paarmann
Fachdienstleitung

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

² Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

³ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der zz. gültigen Fassung

<https://www.dithmarschen.de>

